



Jahrgang 44 (139)
Freitag, den 30.09.2016
Ausgabe 39/2016

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Wolfskeher Kerb 2016

01.10. bis 08.10.2016

im Bürgerhaus

Freitag

16.30 Uhr

Kerwebaum stellen
mit Bieranstich

Samstag

18.00 Uhr

Abendgottesdienst
mit Vorstellung des Kerwevadders

21.00 Uhr

Kerwetanz
mit Einmarsch der Kerweborsch

24.00 Uhr

Midnightshow
Es spielt: **Soundwave**

Sonntag

14.00 Uhr

Kerweumzug
mit Live-Musik und Kerwespruch

20.00 Uhr

Kerweparty
mit der Band **Die Dübis**

Montag

17.00 Uhr

Dämmerschoppen
Es spielt: **Soundwave**

Freitag

21.00 Uhr

Rock-Nacht
mit der Band **Pfund RockCover**

Samstag

20.00 Uhr

Nachkerb
mit den **Onion Bertz**



Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt (UF1172)

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 5. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt wurden mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 22.04.2016 folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Pfungstadt

Flur 2 Flurstücke

163,164,165,166,167,168,169,170,171,172/1,172/2,173,174,175,176,177,178/1,178/2,179,180,

181,182,183,184,185,186,187,188,189/1,189/2,190,191,192,193,194,195,196,197,314,315 und 316

Flur 9 Flurstücke

102,103,104,105,106,107/1,107/2,108/1,109/1,110/2,111/3,111/4,112/1,112/3,282/5,282/6 und 298

Flur 10 Flurstücke

55,56,111/3,111/4,116 und 121/4

Flur 18 Flurstücke

113 und 138/2

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke werden gemäß § 32 FlurbG bekannt gegeben.

Hierzu finden folgende Termine statt:

1. Offenlegung der Wertermittlung

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen am **Freitag, den 21. Oktober 2016 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr in 64319 Pfungstadt, Fabrikstraße 9, im EG - Büro der Flurbereinigung**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Erläuterung der Wertermittlung werden zu dieser Zeit Beschäftigte der Flurbereinigungsbehörde anwesend sein.

2. Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren wird weiterhin ein Termin zur Bekanntgabe und Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung anberaumt auf

Freitag, den 21. Oktober 2016, 14:00 Uhr in 64319 Pfungstadt, Fabrikstraße 9, im EG - Büro der Flurbereinigung zu dem die Beteiligten hiermit eingeladen werden.

Hinweis

Einwendungen gegen die Wertermittlung können während der Offenlegung, im Anhörungstermin und danach bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 5. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke vorgebracht werden. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Wer keine Einwendungen erheben möchte und keine Auskünfte wünscht, braucht am Anhörungstermin nicht teilzunehmen.

(L.S.) Heppenheim, den 19.9.2016

Im Auftrag: gez. Kropp

Rummel auf dem Goddelauer Kerweplatz

Wegen der Kerb ist der Kerweplatz in der Ortsmitte Goddelaus (Starkenburger Straße/Pestalozzistraße) in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober gesperrt.

Damit kann das Gelände wegen des traditionellen Rummels nicht als Parkplatz genutzt werden.

Die Autofahrer werden gebeten auf andere Stellflächen innerorts auszuweichen.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 12. Juli 2016 liegt vom 4. bis 10. Oktober 2016 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelaus, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Berufsstart bei der Stadtverwaltung

Gute Ausbildung für ein erfolgreiches Berufsleben und zur Zukunftssicherung der Stadtverwaltung

Bürgermeister Werner Amend begrüßte kürzlich vier neue junge Mitarbeiter, die eine Ausbildung oder ein Jahrespraktikum im Rahmen ihrer weiterführenden Schulausbildung bei der Stadt absolvieren. „Eine fundierte Ausbildung ist dabei eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben, dient aber auch der Zukunftssicherung der Stadtverwaltung“, erklärte Bürgermeister Werner Amend am Rande der Begegnung. Sandra Weller hat im September im Rathaus ihre dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten begonnen. Michelle Schmidt hingegen lernt den Beruf der Gärtnerin und wird im städtischen Bauhof und beim örtlichen Garten- und Landschaftsbetrieb Schnecko als Kooperationspartner ausgebildet. Die Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung besucht Moritz Gerbig und leistet schon seit August sein Jahrespraktikum bei der Finanzverwaltung im Rathaus ab. Die Fachoberschule für Sozialwesen besucht derzeit Lukas Buhl. Er absolviert sein Jahrespraktikum bei Heiko Wambold vom Riedstädter Jugendbüro.

Die Stadt versucht mit ihren Aktivitäten im Bereich der Ausbildung nicht nur einen Beitrag auf dem Arbeitsmarkt zu leisten, sondern will damit auch für den dringend nötigen eigenen Nachwuchs sorgen.



*Berufsstart für neue Auszubildende und FOS-Praktikanten
Unser Foto zeigt (von links nach rechts) Michelle Schmidt, Bürgermeister Werner Amend, Lukas Buhl, Ausbildungsleiterin Simone Schellhaas, Moritz Gerbig und Sandra Weller*

Stellenausschreibung

Der Magistrat der Stadt Riedstadt sucht für das Team des Jugendbüros zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n weitere/n **Jugendpfleger/in**

in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden und zunächst befristet bis 31. Dezember 2018.

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder vergleichbare pädagogische Hochschulausbildung
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind erwünscht
- Kooperations- und Teamfähigkeit

Zu den Schwerpunkten Ihrer Aufgaben gehören:

- Offene Jugendarbeit in den Jugendeinrichtungen der Stadt
- Mitarbeit bei Organisation und Durchführung der Ferienspiele, sowie freizeitpädagogischer Angebote
- Niederschwellige Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern im Einzelfall
- Kooperation mit Schulen und Vereinen
- Geschlechtsspezifisches Arbeiten
- Mitarbeit im kreisweiten Arbeitskreis der Jugendpflegen
- Anleitung von Honorarkräften
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der kommunalen Jugendarbeit.

Wir bieten:

- Eingruppierung nach TVöD EG S12
 - Einarbeitung durch die bisherige Stelleninhaberin
 - Möglichkeiten zur Fortbildung
 - Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen
- Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt. Die Stadt Riedstadt fördert die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Fachgruppenleiter Richard Malz-Heyne (06158 181-410). Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 7. Oktober** an den

**Magistrat der Stadt Riedstadt
Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.**

Stellenausschreibung

In einer städtischen Kindertagesstätte ist ab **01. Januar 2017** eine

unbefristete Ganztagsstelle mit einer/einem Erzieher/in bzw. sozialpädagogischen Fachkraft

zu besetzen.

Als Rahmenbedingungen bieten wir Ihnen:

- Anerkennung einer schwierigen Tätigkeit durch Vergütung nach § 8b TVöD
- gesicherte kinderfreie Arbeitszeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie Teamgespräche
- Teilnahme an Supervision und Fortbildungen.
- verschiedene Vergünstigungen (u.a. großzügige Anrechnung der Vorzeiten, Umzugsbeihilfe, vorrangige Betreuung des eigenen Kindes, Gebührenreduzierung, Einmalige persönliche Zulage)

Wir erwarten von Ihnen:

- gute und fundierte Kenntnisse über die kindliche Entwicklung und aktuelle pädagogische Fachthemen
- Bereitschaft zur kooperativen und verantwortungsvollen Zusammenarbeit mit den Eltern
- Freude an der Arbeit in einem großen Team, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes.

Außerdem suchen wir ständig **Erzieher/Innen bzw. pädagogische Fachkräfte, die im Urlaubs- und Krankheitsfalle als Vertretungskraft eingesetzt werden können.**

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Richard Malzheyne (06158 181-410) oder Heidi Rinker (06158 181-411).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 1. Oktober 2016** an den

Magistrat der Stadt Riedstadt

- Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales -

Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Riedstadt

am **06.11.2016**.

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 16.10.2016** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 2	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 3	Goddelau	Kindertagesstätte Hessenring
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Altes Rathaus
Wahlbezirk 7	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 8	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 9	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 10	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 11	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 12	Leeheim	Kindertagesstätte Cambener Weg
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Bürgerhaus

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom **17.10.2016 bis zum 21.10.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 21.10.2016 bis 12:00 Uhr** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 Riedstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 16.10.2016 beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 16.10.2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16.10.2016 oder die Einspruchsfrist bis zum 21.10.2016 versäumt haben.
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

- Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04.11.2016, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen ein Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt.

Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet **am 27.11.2016 eine Stichwahl** unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte.

Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern vom Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Riedstadt, 30.09.2016
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend

Bürgermeister-Direktwahl per Brief

Die vielen Plakate seit dieser Woche führen den Riedstädtern deutlich vor Augen, dass am 6. November 2016 eine Bürgermeisterwahl stattfindet. Die Wahlberechtigten haben die Qual der Wahl und können aus vier Kandidaten (wir haben berichtet) ihren Favoriten auswählen. Wählen darf nur, wer im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist - alle Wahlberechtigten sollten daher im Besitz der Wahlbenach-

richtung oder eines Wahlscheines sein und diese im Wahllokal vor der Stimmabgabe vorzeigen können. Die Wahlbenachrichtigungen werden erst in den nächsten Tagen verschickt; nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen sie bis spätestens 16. Oktober per Post zugegangen sein.

Wer an einer persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann noch bis Freitag, 4. November 2016, 13:00 Uhr einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder glaubhaft versichert, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann noch am Samstag vor der Wahl in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Wahlsonntag bis 15:00 Uhr die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahltag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises seine Stimmabgabe vornehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Ab sofort gibt es auch wieder die Möglichkeit, über die städtische Homepage die Briefwahlunterlagen online anzufordern. Der entsprechende Hinweis und Link befindet sich direkt auf der Startseite von www.riedstadt.de. Zur Beantragung per Internet ist es allerdings notwendig, dass man im Besitz der Wahlbenachrichtigung ist. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Um eine rechtzeitige Zusendung der Briefwahlunterlagen sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. November (24:00 Uhr) möglich.

Für weitere Auskünfte zur Bürgermeisterwahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau gerne zur Verfügung (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445, Heinz Glock, Tel. 06158 181-111). Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Goddelau: Drei Einbrüche in der Friedrich-Hartung-Straße

Riedstadt (ots) - Drei Wohnhäuser gerieten in der Zeit zwischen Samstagnachmittag (24.09.) und Sonntagmorgen (25.09.) in das Visier von Kriminellen. Die Täter öffneten auf unterschiedliche Weise die Kellerverschläge im Untergeschoss der Häuser, verschafften sich so Zugang in die Räume und brachen anschließend die Schlösser von mehreren Kellerräumen auf. Ihnen fielen unter anderem Spirituosen, ein Kinderfahrrad und ein Longboard in die Hände. Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat oder sachdienliche Hinweise geben kann, wird gebeten, sich mit der Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750 in Verbindung zu setzen.

Riedstadt-Erfelden: 5000 Euro Schaden bei Einbruch in leerstehende Gaststätte

Riedstadt (ots) - Weil sie in der Zeit zwischen Sonntag (18.09.) und Freitag (23.09.) in der leerstehenden Gaststätte „Altes Forsthaus“ am Kühkopf offenbar keine Beute machen konnten, zerstörten die Kriminellen wohl aus Frust mehrere Fenster und die Einrichtung eines Toilettenraums. Zuvor verschafften sich die Täter durch eine Tür gewaltsam Zutritt in die Räumlichkeiten. Nach ersten Schätzungen der Ermittler dürfte der angerichtete Schaden rund 5000 Euro betragen. Hinweise bitte an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion